

Satzung des Fördervereins der Wasserfreunde Finnentrop e.V.

Errichtet als notarielle Beurkundung gemäß §§ 21, 59 BGB und den Vorschriften der Abgabenordnung (AO)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wasserfreunde Finnentrop e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Finnentrop, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51 - 68 Abgabenordnung (AO).
- (2) Satzungszweck ist die ideelle und materielle Förderung des Sportvereins „Wasserfreunde Finnentrop 74 e.V.“ (nachfolgend: geförderte Vereinigung). Diese Förderung erfolgt durch Unterstützung und Beauftragung der geförderten Vereinigung mit der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Beschaffung von Mitteln (Geldmittel und Sachmittel) zur Unterstützung der geförderten Vereinigung
 - die Durchführung von Fundraising-Aktivitäten und Spendensammlungen
 - die Unterstützung bei der Finanzierung von Trainingsmaßnahmen, Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen
 - die Förderung von Infrastruktur- und Ausrüstungsanschaffungen für die Geförderte Vereinigung
 - die Beteiligung an gemeinnützigen Projekten der geförderten Vereinigung

§ 3 Selbstlosigkeit und Vermögensverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Verwirklichung des in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecks.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Vergütungen oder Erstattungen von Auslagen für Tätigkeiten in den Diensten des Vereins müssen angemessen und üblich sein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand. Der Vorstand nimmt die Mitgliedschaft an.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftlich erklärten Austritt (per Brief oder E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals
 - Ausschluss gemäß § 5
 - Tod des Mitglieds
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der in dieser Satzung und in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge.
- (6) Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Vereinsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres.
- (7) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Die Beitragshöhe darf nicht so gestaltet sein, dass sie Personen vom Beitritt abhält.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Vereinssatzung verstößt oder durch sein Verhalten den Zweck des Vereins gefährdet oder beschädigt.
- (2) Das Ausschlussverfahren:
 - Der Vorstand beschließt auf den schriftlichen Vorwurf hin über den Ausschluss
 - Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit, sich schriftlich zu äußern
 - Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt
 - Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben. Dieses kann durch einen gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigter) wahrgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn:
 - mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt
 - der Vorstand dies für notwendig erachtet
 - wichtige Vereinsangelegenheiten dies erfordern
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Änderung der Satzung
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - Beschluss, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung (insbesondere Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge)
 - Ausschluss von Mitgliedern (Berufung)
 - Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Beschlüsse und Satzungsänderung

- (1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Änderungen dieser Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die Änderungen bedürfen der notariellen Beurkundung und müssen in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister

Der Vorstand kann erweitert werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (5) Der Vorstand regelt seine Geschäfte durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Vorstandsmitglieder haben bestehende oder drohende Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Sie dürfen an Beratungen und Beschlussfassungen nicht mitwirken, wenn die Entscheidung sie selbst oder ihnen nahestehende Personen (insbesondere Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie oder Personen mit enger wirtschaftlicher oder persönlicher Beziehung) unmittelbar oder mittelbar begünstigt. Der Interessenkonflikt sowie der Umgang damit sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an angestellte Personen zu übertragen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der Satzung.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - Der Vorstand des Fördervereins
 - Ein Vertreter des Vorstandes der geförderten Vereinigung
 - Ein Mitglied der Jugendvertretung der geförderten Vereinigung
 - Ein Vertreter des Trainerteams der geförderten Vereinigung
 - 1 weiteres Mitglied der geförderten Vereinigung
- (3) Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind
- (4) Die Beschlüsse des Beirats sind von zwei Vorstandsmitgliedern des Fördervereins zu unterzeichnen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden des Fördervereins.

§ 10 Rechenschaftspflicht und Rechnungsprüfung

- (1) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Der Verein führt Buch über seine Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Vereinstätigkeit.
- (3) Der Jahresabschluss wird von mindestens zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft und wird der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- (4) Der Verein unterliegt den Offenlegungspflichten gemäß § 90 Abs. 3 AO und muss eine Körperschaftsteuererklärung abgeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Geförderte Vereinigung „Wasserfreunde Finentrop 74 e.V.“, soweit diese die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 BGB und §§ 51-68 AO erfüllt.
- (3) Sollte die Geförderte Vereinigung die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder nicht mehr existieren, bestimmt die Mitgliederversammlung einen anderen als gemeinnützigen anerkannten Empfänger zum Zweck der Förderung des Schwimmsports, auf den das Vermögen übergeht.
- (4) Der Verein kann sich auch durch Eintritt sämtlicher Mitglieder in einen anderen Verein auflösen (Verschmelzung).

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieser Satzung gibt sich der Verein insbesondere folgende Ordnungen:

- eine Beitragsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Geschäftsordnung des Vorstands
- eine Ordnung für besondere Aufgaben und Projekte

Diese Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinigung ist verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst entspricht.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 19.02.2026 in Kraft. Diese Satzung gilt, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

Schlussnote des Notars

Diese Vereinssatzung wurde nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere der §§ 21, 59 BGB, und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeitsanforderungen der Abgabenordnung (AO), insbesondere §§ 51-68 AO, errichtet.

Die Satzung erfüllt die Anforderungen des § 60 AO und bildet die notwendige Grundlage für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die zuständige Finanzbehörde.

Die Gründungsmitglieder sowie die künftigen Vereinsorgane werden aufgefordert, diese Satzung in ihrer Geschäftstätigkeit zu beachten und deren Bestimmungen zu befolgen.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung wird in drei Ausfertigungen erstellt. Eine Ausfertigung erhält der Verein, eine Ausfertigung wird zum Vereinsregister eingereicht, und eine Ausfertigung verbleibt in der Notariatsakte.

Ort, Datum:

_____ (Ort), den _____ (Datum)

Notarielle Unterschriften:

Notar: _____

Siegel und Unterschrift

Gründungsmitglieder:

1. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

2. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

3. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

4. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

5. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

6. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

7. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

8. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

9. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

10. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

11. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

12. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

13. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

14. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

15. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

16. Name: _____ Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____